

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. September 1998

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes vom 22. März 1997 – Vom 7. Mai 1998	82
Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig (Kirchenmusikgesetz) Vom 28. März 1998	82
Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig Vom 7. Mai 1998	86
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gesamtpfarrvertretung (KonfPfVVO) – Vom 18. Mai 1998	87
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 30. März 1998 über die 37. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983	88
Bekanntmachung zur Zusammensetzung des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Amtsperiode vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2002	89
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 1998	90
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	90
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	90
Personalnachrichten	91

RS 406

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit
eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen
Wahrnehmung des Dienstes vom 22. März 1997
Vom 7. Mai 1998**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes vom 22. März 1997 (Amtsbl. 1997 S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei den Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag hat die Kirchenregierung eine Prüfung der Möglichkeit einer geteilten Verantwortung für die Arbeit in der Stelle vorzunehmen.“

2. Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

„Gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes in einer Pfarrstelle oder Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag“

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes von Pfarrerehepaaren in einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag gilt § 1 Absätze 2 und 3.“

4. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die gemeinsame Wahrnehmung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag durch ein Pfarrerehepaar sind die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.“

5. In § 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Pfarrstelle“ die Worte „oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Pfarrstelle“ die Worte „oder der Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag“ angefügt.

b) In Absatz 1 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Pfarrstelle“ die Worte „oder der Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst“ durch die Worte „Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 2 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Pfarrstelle“ die Worte „oder in einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag“ eingefügt und die Worte „oder in einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst“ gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „oder Stellen“ die Worte „mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag“ eingefügt und die Worte „mit besonderem Auftrag für einen besonderen Dienst“ gestrichen.

b) In Absatz 2 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Pfarrstellen“ die Worte „oder Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag“ eingefügt.

9. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „Pfarrstelle“ die Worte „oder Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag“ eingefügt und die Worte „oder in einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst“ gestrichen.

10. In § 12 Abs. 2 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Pfarrstelle“ die Worte „oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag“ eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Goslar, den 7. Mai 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Kirchengesetz
über den kirchenmusikalischen Dienst
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
(Kirchenmusikgesetz)
Vom 28. März 1998**

Präambel

Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung. Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken oder auch vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen. Kirchenmusik schenkt auch Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum zählt Kirchenmusik zu den unverzichtbaren Bestandteilen des gemeindlichen Lebens.

Die rechtliche Gestaltung des kirchenmusikalischen Dienstes bestimmt sich nach diesem Kirchengesetz.

1. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde

§ 1

Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen der Gemeinde, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veran-

staltungen. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gremien der Gemeinde fördern und gestalten die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker das musikalische Leben der Gemeinde.

(2) Die Kirchengemeinde stellt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit im Rahmen des Haushaltplanes bereit.

(3) Der kirchenmusikalische Dienst in den Gemeinden wird ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich ausgeübt.

1. Unterabschnitt

Die Kirchenmusikerin und der Kirchenmusiker im Ehrenamt

§ 2

Ehrenamtlicher Dienst

(1) Der kirchenmusikalische Dienst in der Gemeinde, insbesondere als Chorleiterin und Chorleiter oder als Organistin und Organist, kann von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich versehen werden.

(2) Die Kirchengemeinde stellt der ehrenamtlichen Kirchenmusikerin und dem ehrenamtlichen Kirchenmusiker im Rahmen des Haushaltplans die für diese Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung.

(3) Die ehrenamtliche Kirchenmusikerin und der ehrenamtliche Kirchenmusiker sind gehalten, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.

(4) Ehrenamtlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann nach 25-jähriger Tätigkeit als Kirchenmusiker auf Antrag des Kirchenvorstandes und im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor durch das Landeskirchenamt der Titel „Kantorin“ oder „Kantor“ verliehen werden.

2. Unterabschnitt

Die Kirchenmusikerin und der Kirchenmusiker im Nebenberuf

§ 3

Anstellung

(1) Die Anstellung von nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die einen regelmäßigen Dienst versehen, erfolgt durch schriftlichen Arbeitsvertrag, dem die Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelungen für nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis zu Grunde zu legen sind.

(2) Bei der Anstellung von nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden die Kirchengemeinden durch die zuständige Propsteikantorin oder den zuständigen Propsteikantor beraten, die oder der auch die Fachaufsicht über die nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Propstei ausübt. Bei Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleitern wird die Fachaufsicht durch die Landesposaunenwartin oder den Landesposaunenwart wahrgenommen.

(3) Nebenberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann nach 15 Jahren auf Antrag des Kirchenvorstandes und im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor durch das Landeskirchenamt der Titel „Kantorin“ oder „Kantor“ verliehen werden.

§ 4

Fachliche Befähigung

Der Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker setzt eine angemessene Befähigung voraus. Die Landeskirche bietet hierfür Ausbildungsgänge mit entsprechendem Abschluß an.

3. Unterabschnitt

Die Kirchenmusikerin und der Kirchenmusiker im Hauptberuf

§ 5

Anstellungsverhältnis

Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in der Regel von einer Kirchengemeinde im Anstellungsverhältnis beschäftigt, wobei die Arbeitsrechtsregelungen für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis zu Grunde zu legen sind.

§ 6

Anstellungsfähigkeit

(1) Als hauptberufliche Kirchenmusikerin oder hauptberuflicher Kirchenmusiker kann angestellt werden, wer die A- oder B-Prüfung bestanden hat, den Voraussetzungen des § 4 des Mitarbeitergesetzes genügt und das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Das Anstellungsfähigkeitszeugnis wird durch das Landeskirchenamt nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors erteilt.

(2) Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker führen mit der Verleihung der Anstellungsfähigkeit die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

§ 7

Kantorenstellen

(1) In hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen werden A- oder B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker angestellt.

(2) Die Errichtung, Umwandlung oder Aufhebung, Streichung, Erweiterung oder Kürzung von hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen richtet sich nach der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Stellenbesetzung

(1) Kantorenstellen werden ausgeschrieben. Das Verfahren der Besetzung einer Kantorenstelle wird im einzelnen durch Kirchenverordnung geregelt.

(2) Dem Kirchenvorstand steht bei der Besetzung einer Kantorenstelle (Ausschreibung, Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und Anstellung) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor sowie die Propsteikantorin oder der Propsteikantor als Fachberater zur Seite. Wenn ein Posaunenchor zur Kantorenstelle gehört, ist die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart miteinzubeziehen.

§ 9

Aufgaben und Dienstaufsicht

(1) Die Aufgaben der Kirchenmusikerin und des Kirchenmusikers werden durch das Landeskirchenamt in einer allgemeinen Dienstanweisung festgelegt.

(2) Die Kirchenmusikerin und der Kirchenmusiker ist für ihren oder seinen Dienst dem Kirchenvorstand verantwortlich (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht obliegt der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 10

Nebentätigkeit

Jede Nebentätigkeit ist dem Kirchenvorstand anzuzeigen. Das Nähere regelt eine allgemeine Dienstanweisung.

2. Abschnitt

Der kirchenmusikalische Dienst in der Propstei

§ 11

Kirchenmusik in der Propstei

Die Propstei unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Propsteiebene. Dies geschieht vor allem durch die Propsteikantorin oder den Propsteikantor.

§ 12

Propsteikantor

(1) In jeder Propstei soll eine Propsteikantorenstelle bestehen. Eine bestehende Kirchenmusikerstelle einer Kirchengemeinde kann durch das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes bei Bedarf in eine Propsteikantorenstelle umgewandelt werden, besetzte Kirchenmusikerstellen nur im Benehmen mit dem Stelleninhaber.

(2) Anstellungsträger der Propsteikantorin oder des Propsteikantors ist in der Regel eine Kirchengemeinde der Propstei. Die Dienstaufsicht liegt beim Anstellungsträger. Fragen, die die Regelung des Dienstes betreffen, werden zwischen dem Kirchenvorstand und dem Propsteivorstand behandelt, soweit sie nicht in einer persönlichen Dienstanweisung geregelt sind.

(3) Bei der Besetzung einer freien Propsteikantorenstelle wirken Kirchengemeinde und Propstei zusammen. Für das Besetzungsverfahren gelten die §§ 5, 6 Abs. 1, 7 und 8 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Berufung einvernehmlich durch den Kirchenvorstand und den Propsteivorstand getroffen wird. Kirchenvorstand und Propsteivorstand werden bei

der Besetzung einer Propsteikantorenstelle von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor mit einer von ihnen zuzuziehenden Propsteikantorin oder einem Propsteikantor beraten.

(4) Das Nähere regelt die Kirchenregierung durch Kirchenverordnung.

§ 13

Aufgaben der Propsteikantorin oder des Propsteikantors

(1) Die Propsteikantorin oder der Propsteikantor versieht neben dem Dienst in ihrer oder seiner Kirchengemeinde übergemeindliche Aufgaben in der Propstei.

(2) Die Propsteikantorin oder der Propsteikantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit dem Propst oder der Pröpstin und dem Propsteivorstand das kirchenmusikalische Leben in der Propstei zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der ehrenamtlichen und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses Sorge zu tragen. Insofern ist sie oder er dem Propsteivorstand verantwortlich. Die Fachaufsicht über die Posaunenchorleiterin oder den Posaunenchorleiter nimmt die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart wahr.

(3) Die Propsteikantorin oder der Propsteikantor ist vom Propsteivorstand zu allen Fragen des Dienstes zu hören. Sie oder er ist zu den Tagungen der Propsteisynode einzuladen und hat beratende Stimme.

(4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt in einer Allgemeinen Dienstanweisung nach Anhörung des Beirates.

3. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

§ 14

Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor

(1) In der Landeskirche besteht das Amt der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. Die Stelle wird bei Eintritt der Vakanz ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(2) Zu den Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors gehören:

- a) Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der ganzen Landeskirche.
- b) Ausübung der Fachaufsicht über die hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker; er wird hierbei ggf. durch die zuständige Propsteikantorin oder den zuständigen Propsteikantor unterstützt.
- c) Beratung des Landeskirchenamtes in kirchenmusikalischen Fragen. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird vom Landeskirchenamt vor Entscheidungen, die kirchenmusikalische Belange betreffen, hinzugezogen.

- d) Aus- und Fortbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses und der nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren sowie des Landesverbandes Ev. Kirchenmusiker.
- e) Leitung des Propsteikantoren- und Propsteikantorinnenkonvents.
- f) Vertretung in der Konferenz der Landeskirchenmusikdirektoren und Landeskirchenmusikdirektorinnen und der Leiter und Leiterinnen der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten innerhalb der EKD.
- g) Geschäftsführung in der Kommission für kirchenmusikalische Prüfungen.
- h) Beteiligung bei der Genehmigung von Personalentscheidungen durch das Landeskirchenamt im kirchenmusikalischen Bereich sowie bei Anstellung hauptberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.
- i) Beratung des Landeskirchenamts bei der Vergabe von Zuschüssen für besondere kirchenmusikalische Vorhaben.
- j) Begleitung und Aufsicht der Orgel- und Glockensachverständigen in ihrer Arbeit.
- k) Leitung und Durchführung von Chorleiter- und Singfreizeiten.
- l) Durchführung von Vorbereitungskursen für kirchenmusikalische Prüfungen.
- m) Mitarbeit im Predigerseminar (Hymnologische und liturgische Ausbildung) und in der Fortbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer.
- n) Mitarbeit in Arbeitsausschüssen, insbesondere in der Agendenkommission, im liturgischen Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und in den Gesangbuchkommissionen.

Das Nähere regelt eine Kirchenverordnung.

(3) Das Landeskirchenamt bestimmt im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor auf Vorschlag des Propsteikantorenkonvents eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Landeskirchenmusikdirektors für die Dauer von 5 Jahren. Wiederberufung ist möglich.

(4) Die Aufgaben nach Absatz 2) Buchstaben j) bis n) können im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor durch das Landeskirchenamt geeigneten Personen übertragen werden.

§ 15

Landesposaunenwart

In der Landeskirche besteht eine Landesposaunenwartstelle. Das Verfahren zur Besetzung der Stelle und alles Weitere wird durch die Ordnung für das Posaunenwerk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig geregelt.

§ 16

Landeskirchenmusikdirektor und Landesposaunenwart

Landeskirchenmusikdirektor und Landesposaunenwart sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 17

Propsteikantorenkonvent

(1) Der Konvent der Propsteikantoren und Propsteikantorinnen steht dem Landeskirchenmusikdirektor als beratendes Gremium zur Seite.

(2) Dem Konvent der Propsteikantoren und Propsteikantorinnen gehören an:

- a) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor
- b) die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren
- c) die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart.

(3) Der Kantor oder die Kantorin des Braunschweiger Doms sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbands Ev. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland – Landesverband Braunschweig – wird zu den Sitzungen des Konventes der Propsteikantoren und -kantorinnen eingeladen.

(4) Den Vorsitz führt die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor.

(5) Die Referentin oder der Referent für Kirchenmusik im Landeskirchenamt wird zu den Sitzungen eingeladen.

§ 18

Beirat für Kirchenmusik

(1) Der Beirat für Kirchenmusik kann für das Landeskirchenamt Stellungnahmen und Gutachten zu kirchenmusikalischen Fragen erarbeiten. Er berät über die anstehenden Fragen der Kirchenmusik und des Berufsstandes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und macht gegebenenfalls dem Landeskirchenamt Vorschläge. Der Beirat ist bei der Berufung einer Landeskirchenmusikdirektorin oder eines Landeskirchenmusikdirektors zuvor zu hören.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) der Referent oder die Referentin für Kirchenmusik
- b) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter
- c) die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart
- d) die Obfrau oder der Obmann des Landesposaunenwerks oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter
- e) die Obfrau oder der Obmann des Nieders. Kirchenchorverbands, Landesgruppe Braunschweig
- f) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbands Ev. Kirchenmusiker/innen in Deutschland – Landesverband Braunschweig

- g) eine nebenamtliche Kirchenmusikerin oder ein nebenamtlicher Kirchenmusiker
- h) eine ehrenamtliche Kirchenmusikerin oder ein ehrenamtlicher Kirchenmusiker
- i) zwei Mitglieder der Landessynode
- j) eine Pröpstin oder ein Propst der Landeskirche
- k) eine Persönlichkeit des kulturellen, geistigen und musikalischen Lebens.

(3) Der Beirat wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Geschäftsführung obliegt der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

(4) Die Amtszeit des Beirates für Kirchenmusik umfaßt die Dauer der Amtsperiode der Landessynode.

(5) Die Mitglieder des Beirates nach Absatz (2) g) bis k) werden durch das Landeskirchenamt berufen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. März 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Kirchengesetz
über die Ordnung der Jugendarbeit in der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Vom 7. Mai 1998**

§ 1

Grundbestimmung

(1) Gemeinsames Ziel der evangelischen Jugendarbeit in der Landeskirche besteht darin, das Evangelium von Jesus Christus jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen. Die evangelische Jugendarbeit wendet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere in Gruppenarbeit, offener Arbeit, Konfirmandenarbeit und Gottesdiensten. Sie ist offen für eine Zusammenarbeit mit allen interessierten Jugendgruppen und -verbänden und für internationale und ökumenische Kontakte.

(2) Die Ev.-luth. Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und Propsteien unterstützen die Arbeit der evangelischen Jugend und schaffen in ihrem Bereich organisatorische und finanzielle Voraussetzungen für die evangelische Jugendarbeit.

(3) Die Landeskirche nimmt ihre Aufgaben in der Jugendarbeit durch das Amt für Jugendarbeit wahr.

§ 2

Evangelische Jugend in Kirchengemeinde und Propstei

(1) Kinder- und Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirchengemeinde.

Sie bietet neben Gottesdienst und kirchlicher Bildung Möglichkeiten der Begegnung von Kindern und Jugendlichen untereinander wie auch Möglichkeiten in der Zusammenarbeit mit Erwachsenen. Der Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit in der Kirchengemeinde und von ihr zu begleiten und zu unterstützen. Die Kirchengemeinde soll Kinder und Jugendliche an Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Entsprechendes gilt für die Propsteien.

(2) Zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Aufgaben und zur Wahrung der Belange der Kinder und Jugendlichen sind in den Kirchengemeinden und Propsteien Jugendbeteiligungsgremien zu bilden; für durch ein gemeinsames Pfarramt verbundene Kirchengemeinden (Pfarrverband) soll nach Möglichkeit ein gemeinsames Jugendbeteiligungsgremium gebildet werden. Die Mitglieder des Jugendbeteiligungsgremiums müssen zur Hälfte Vertreter und Vertreterinnen der Jugendlichen sein, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 27 Jahre alt sind. Die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendlichen haben im Jugendbeteiligungsgremium volles Stimmrecht. Die Amtszeit der Jugendbeteiligungsgremien beträgt drei Jahre.

(3) Als Jugendbeteiligungsgremien sollen nach Möglichkeit in Kirchengemeinden mit aktiver Jugendarbeit oder mindestens 2.000 Gemeindemitgliedern Jugendausschüsse gebildet werden. Anstelle eines Jugendausschusses kann ein Kirchenvorstand in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere mit dem Amt für Jugendarbeit, andere geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickeln. Kommt keine Beteiligung zustande, wird durch den Kirchenvorstand ein Jugendbeauftragter oder eine Jugendbeauftragte bestellt. Die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendlichen in den Jugendbeteiligungsgremien werden in einer Gemeindejugendversammlung gewählt, die der Kirchenvorstand einberuft.

(4) In den Propsteien wird als Jugendbeteiligungsgremium ein Jugendausschuß der Propsteisynode gebildet. Die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendlichen in den Propsteijugendausschüssen werden in einer Propsteijugendversammlung gewählt. Der Propsteijugendversammlung gehören Vertreter und Vertreterinnen der Jugendbeteiligungsgremien der Kirchengemeinden und durch den Propsteivorstand berufene Jugendliche an.

(5) Die Jugendbeteiligungsgremien in den Kirchengemeinden, Pfarrverbänden und Propsteien sind berechtigt, Fragen der Jugendarbeit zu beraten sowie Stellungnahmen und Anträge an den Kirchenvorstand oder die Propsteisynode zu richten. Sie sollen dem Kirchenvorstand oder der Propsteisynode in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Jugendarbeit geben. Sie haben das Recht, bei der Planung der Jugendarbeit und bei der Auswahl der hierfür vorgesehenen Mitarbeiter mitzuwirken. Die Jugendbeteiligungsgremien sind vom Kirchenvorstand oder der Propsteisynode an den Beratungen über die Voranschläge für die Haushaltsstellen für Jugendarbeit zu beteiligen.

(6) Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 3

Evangelische Jugend in der Landeskirche

(1) Die Vertretung der evangelischen Jugend in der Landeskirche wird durch eine Jugendkammer wahrgenommen. Die Jugendkammer nimmt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der Landeskirche wahr.

(2) Der Jugendkammer gehören an:

1. Vertreter und Vertreterinnen, die von den Propsteijugendversammlungen gewählt werden,
2. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer,
3. ein nichtordinierter Referent oder eine nichtordinierte Referentin des Amtes für Jugendarbeit,
4. Vertreter und Vertreterinnen der eigenständigen Jugendgruppen und -verbände.

Mit beratender Stimme gehören der Jugendkammer an:

1. Der Referent oder die Referentin für Jugendarbeit im Landeskirchenamt,
2. bis zu fünf vom Landeskirchenamt auf Vorschlag der Jugendkammer berufene Fachleute für Kinder- und Jugendfragen,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Propsteijugendpfarrerkonferenz,
4. ein Mitglied des Bildungs- und Jugendausschusses der Landessynode.

(3) Die Jugendkammer ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Propsteien durch Delegierte vertreten und mehr ehrenamtliche als hauptberufliche Delegierte anwesend sind. Sie hat die Propsteijugendausschüsse über ihre Arbeit zu informieren.

(4) Die Jugendkammer ist berechtigt, Fragen der Jugendarbeit zu beraten sowie Stellungnahmen und Anregungen an die Landessynode zu richten. Sie soll dem Bildungs- und Jugendausschuß der Landessynode in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Jugendarbeit geben. Sie hat das Recht, bei der Planung der Jugendarbeit und bei der Auswahl der hierfür vorgesehenen Mitarbeiter mitzuwirken. Die Jugendkammer berät und beschließt den Vorschlag für den Haushalt der evangelischen Jugend.

(5) Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 4

Verband der Evangelischen Jugend

(1) Der Verband der Evangelischen Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes und des Niedersächsischen Jugendförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Verband der Evangelischen Jugend ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen (aejn) und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej). Der Verband der Evangelischen Jugend arbeitet nach Maßgabe dieses Kirchengeset-

zes als selbständiger Jugendverband. Rechtsträger des Verbandes ist die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig unbeschadet der Eigenständigkeit der aufgenommenen Jugendverbände.

(2) Den Verband der Evangelischen Jugend bilden:

1. Gruppierungen evangelischer Jugend und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Propsteien,
2. eigenständige Jugendgruppen und -verbände (z. B. CVJM, VCP), die auf Antrag in den Verband der Evangelischen Jugend aufgenommen worden sind,
3. sonstige Gruppierungen evangelischer Jugendarbeit, die sich der Landeskirche verpflichtet fühlen.

(3) Die Jugendkammer vertritt die Anliegen des Verbandes der Evangelischen Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

(4) Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 5

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehenden Propsteijugendkonvente und Propsteiarbeitskreise bestehen bis zur Neubildung der Propsteijugendausschüsse fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1998. Kirchengemeindejugendausschüsse und -konvente bleiben bis zur Neuwahl, längstens bis zum 31. Dezember 1999 im Amt. Die nach der bisherigen Jugendordnung gebildete Jugendkammer bleibt bis zum 30. September 1998 im Amt. Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

Goslar, den 7. Mai 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Gesamtpfarrvertretung (KonfPfVVO)
Vom 18. Mai 1998.**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die im folgenden bekanntgemachte Verordnung über die Gesamtpfarrvertretung (KonfPfVVO) vom 18. Mai 1998 erlassen. Die Verordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Jahrgang 1998, Seite 70, verkündet worden.

Sie wird im folgenden bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 22. Juli 1998

**Landeskirchenamt
Niemann**

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Gesamtpfarrvertretung (KonfPfVVO)
Vom 18. Mai 1998**

Auf Grund des § 59 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 25. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 48), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

(1) In dieser Verordnung verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(2) Die Gesamtpfarrvertretung besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Vertretungen der Pfarrerschaft in den Kirchen in der Regel aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von sechs Jahren entsandt und zwar

1. drei Mitglieder aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
2. je zwei Mitglieder aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sowie
3. je ein Mitglied aus der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu entsenden.

(4) Die Gesamtpfarrvertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

§ 2

(1) Die regelmäßige sechsjährige Amtszeit beginnt jeweils am 1. September; die erste Amtszeit beginnt am 1. Januar 1999 und endet am 31. August 2004.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Gesamtpfarrvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Gesamtpfarrvertretung fort, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten.

§ 3

Die Gesamtpfarrvertretung bestimmt bei ihrem ersten Zusammentreffen durch Wahl ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Die Gesamtpfarrvertretung wirkt nach Maßgabe des § 59 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes mit bei der Vorbereitung von konföderierten Regelungen, die die Dienstverhältnisse der Pfarrer, der Pfarrer auf Probe, der Kandidaten des Pfarramtes, der Pfarrvikare, der Pfarrverwalter und der Vikare betreffen; die Zuständigkeit anderer Stellen bleibt unberührt. Schriftliche, rechtzeitig eingegangene Stellungnahmen der Gesamtpfarrvertretung zu Rechtsetzungsvorhaben der Konföderation sind dem zuständigen Rechtsetzungsorgan mitzuteilen.

§ 5

Die durch die Tätigkeit der Gesamtpfarrvertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Konföderation. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 1 Abs. 4 entstehen, werden von der Konföderation übernommen, wenn sich die Gesamtpfarrvertretung und die Geschäftsstelle der Konföderation zuvor über die Kostenübernahme verständigt haben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. Mai 1998

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission vom 30. März 1998
über die 37. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 30. März 1998 über die 37. Änderung der Dienstvertragsordnung am 11. Mai 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1998 S. 70) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 36. Änderung vom 22. Januar 1998 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1998 S. 69).

Wolfenbüttel, den 9. Juli 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung des Beschlusses
der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
über die 37. Änderung
der Dienstvertragsordnung
Hannover, den 11. Mai 1998**

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 30. März 1998 über die 37. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
- Geschäftsstelle -
Behrens

37. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 30. März 1998

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 36. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 34), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Wohnungsausgleichsregelungen in § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sind bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In Anlage 1 Sparte B Abschnitt II Nr. 10 werden nach der Zahl „7.“ die Worte „in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und“ eingefügt.

§ 2

Übergangsregelung zu § 1 Nummer 2

Hängt die Eingruppierung nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit einer Bewährung oder Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe oder einem bestimmten Vergütungsmerkmal ab, so wird die vor dem Inkrafttreten der Änderung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. April 1996,
2. § 1 Nummer 2 am 1. April 1998.

Hannover, den 31. März 1998

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. von Tiling
Vorsitzender

Bekanntmachung zur Zusammensetzung des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Amtsperiode vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2002

Der Disziplinarsenat der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands setzt sich wie folgt zusammen:

I. Mitglieder:

Vizepräsident des Oberlandesgerichts
Dr. Hans-Dieter **Lange**, Wolfenbüttel
(Vorsitzender)

Oberstaatsanwalt Dr. Rainer **Heßler**, Nürnberg
(Stellv. Vorsitzender)

Dekanin Dorothea **Richter**, Kronach

Pastor Manfred **Schwetje**, Rotenburg/Wümme

Richter am Sächsischen Obergericht
Erich **Künzler**, Bautzen

II. Stellvertreter für die rechtskundigen Mitglieder:

Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
Holger Wieland **Kaliebe**, Oberschleißheim

Vorsitzender Richter am Landgericht
Michael **Jaurisch**, Hannover

III. Stellvertreter für die geistlichen Mitglieder:

Superintendent Dr. Wulf **Jaeger**, Herzberg
Propst Hans-Walter **Wulf**, Garding

IV. Pfarrerbeisitzer und Pfarrerbeisitzerinnen für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:

für Braunschweig

Pfarrer Eckhard **Bahrke**, Hornburg

Pfarrer Winfried **Karius**, Einbeck/Wenzen
(Stellvertreter)

V. Kirchenbeamtenbeisitzer und Kirchenbeamtenbeisitzerinnen und Stellvertreter und Stellvertreterinnen für Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes:

für Braunschweig

Landeskirchenrat Wolfgang **Siebert**, Wolfenbüttel

Landeskirchenrat Christian **Fehrmann**, Wolfenbüttel
(Stellvertreter)

VI. Kirchenbeamtenbeisitzer und Kirchenbeamtenbeisitzerinnen und Stellvertreter für Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen und mittleren Dienstes:

für Braunschweig

Landeskirchenoberamtsrat Gottfried **Rohde**,
Wolfenbüttel

Landeskirchenamtsrat Jürgen **Meyer**, Wolfenbüttel
(Stellvertreter)

VII. Geschäftsstelle des Disziplinarsenats:

Kirchenamtsrätin Marion **Kreuzberger**, Hannover

Kirchenverwaltungsrat Hans **Kuhlmann**, Hannover
(Stellvertreter)

Wolfenbüttel, den 22. Juli 1998

Landeskirchenamt
Niemann

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 1998

Nr.:	Datum:	Aktenzeichen:	Betreff:
01/1998	06.01.1998	B 2-9-R 42 du/hr	Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 17.01.1997 und Hinweise zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes
02/1998	20.04.1998	D II 1-11-R 42 du/hr	Einführung eines einheitlichen Orgelpflegevertrages/ Informationen über die Pflege von Orgelinstrumenten
03/1998	19.05.1998	D II Baureferat ht/fr	Überwachung und Überprüfung von Anlagen wassergefährdender Stoffe (Heizöltankanlagen)

Wolfenbüttel, den 20. August 1998

Landeskirchenamt
Niemann

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine **Landeskirchliche Pfarrstelle für religionspädagogische Beratung und Fortbildung** beim Diakonischen Werk der Landeskirche.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Beratung der Träger von evangelischen Kindergärten in Fragen der Religionspädagogik, die theologische und religionspädagogische Beratung und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte. Dazu gehören u. a. Angebote für Einzel- und Teambesetzung, einrichtungsübergreifende Fortbildungsveranstaltungen, Initiierung und Leitung von Arbeitsgemeinschaften, Erstellung von religionspädagogischen Arbeitsmaterialien und die Unterstützung der Mitarbeiter/innen. Die Stelle soll mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer besetzt werden, die/der über Berufserfahrung als Gemeindepfarrer/in, Kenntnisse und Erfahrungen in Methoden und Didaktik der Erwachsenenbildung, Erfahrungen in der Arbeit mit Gruppen, teambezogenes interdisziplinäres Arbeiten, organisatorische Fähigkeiten und EDV-Kenntnisse in MS-Word und Excel verfügt.

Die Stelle ist in der Abteilung „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ des Diakonischen Werkes in Braunschweig angesiedelt.

Die Stelle ist für die Dauer von 6 Jahren befristet.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1998 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an das Diakonische Werk in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Stelle für den Kirchlichen Dienst an Hochschulen (Studentinnen- und Studentenpfarramt).

Die Stelle ist vakant und durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer zu besetzen. Die Inhaberin/der Inhaber dieser Stelle hat vornehmlich den Auftrag, den Dienst der Kirche an den Hochschulen und Fachhochschulen im Raum der Landeskirche, insbesondere an den Studierenden und der ESG, wahrzunehmen. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Erfahrungen in der Gemeindegliederung mitbringen und das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Stelle kann auch mit einem Pfarrerehepaar besetzt werden. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind unter Beifügung eines kurzen

Lebenslaufes bis zum 15. Oktober 1998 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Pfarrstelle Badenhausen mit Windhausen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegliederung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1998 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Badenhausen und Windhausen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle Winnigstedt mit Roklum.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegliederung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1998 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Winnigstedt und Roklum zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 15. September 1998

Landeskirchenamt
Becker

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Groß und Klein Döhren in Liebenburg mit Zusatzauftrag „Betreuung von Zivildienstleistenden in der Landeskirche“** ab 1. September 1998 durch Pfarrer **Hans-Dieter Scheipner**, bisher Pfarrer auf Probe in Groß Elbe.

Die Pfarrstelle **Sambleben mit Amleben, Eilum und Kneitlingen** wurde zum 1.09.1998 aufgelöst. Der Sitz der **Pfarrstelle Bez. II der Kirchengemeinden Schöppenstedt und St. Marien Küblingen** wurden in die Kirchengemeinde **Sambleben** verlegt. Dafür wurde der **Pfarrverband Evesen mit den Kirchengemeinden Evesen, Gilzum, Hachum, Kneitlingen und Amleben** gegründet. Die Kirchengemeinde **Eilum** wird dem **Pfarrverband Groß Vahlberg, Bansleben, Berklingen und Klein Vahlberg** zugeordnet.

Die Pfarrstelle **Woltwiesche mit Barbecke** ab 15. September 1998 durch Pfarrer **Ralf Kämpfer**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Pfarrer **Heiko Lamprecht**, Winnigstedt, wurde mit Wirkung vom 1. September 1998 eine **Stelle für Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen in Braunschweig** übertragen.

Pfarrer **Michael Knotte**, Bad Gandersheim, wurde mit Wirkung vom 1. September 1998 eine **Stelle für Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen in Goslar** im Umfang eines halben Dienstauftrages übertragen.

Wolfenbüttel, den 15. September 1998

Landeskirchenamt
Becker

Personalnachrichten:

Landeskirchenamt:

LK-Amtsrat **Matthias Siedentop** wurde mit Wirkung vom 1. August 1998 zum **Landeskirchenoberamtsrat** ernannt.

Pfarrer **Bernd Kuchmetzki**, bisher Dettum, wurde mit Wirkung vom 7. September 1998 die Stelle des Leiters der Informations- und Pressestelle im Landeskirchenamt, befristet bis zum 31. August 2003, übertragen.

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Fritz Skeries**, zuletzt wohnhaft in Velbert, am 15. Juli 1998.

Pfarrer i. R. **Friedrich Albers**, zuletzt wohnhaft in Seesen, am 16. Juli 1998.

Pfarrer i. R. **Eugen Batzilla**, zuletzt wohnhaft in Bad Harzburg, am 9. August 1998.

Landeskirchenoberamtsrat i. R. **Alfred Oetzmann**, zuletzt wohnhaft in Wolfenbüttel, am 11. August 1998.

Wolfenbüttel, den 15. September 1998

Landeskirchenamt
Becker
